

Tax *News*

Aktuelle Informationen zum Steuer- und Wirtschaftsrecht



Editorial



Liebe Leser,

In seinem Erkenntnis vom 25.11.2010, 2009/15/0121 hatte sich der VwGH wieder einmal mit dem leidigen Thema „PKW-Auslandsleasing 2004-2009“ zu beschäftigen. Dabei ging es darum, dass PKW im Ausland geleast wurden, dort der Vorsteuerabzug zustand, und eine Versteuerung im Inland unterbleiben sollte. Ab 2010 ist die Frage ohne Bedeutung, da die Besteuerung ohnedies im Inland erfolgt.

Unter Hinweis auf die Vorerkenntnisse bestätigte der VwGH zunächst, dass der Auslandsverbrauch des § 1 Abs 1 Z 2 lit b UStG nicht anwendbar war, weil es hierfür schlicht keine Deckung in der maßgeblichen EU-Richtlinie gab.

Zu beachten ist, dass nach § 12 Abs 2 Z 2 UStG Leistungen iZm Anschaffung, Miete und Betrieb von PKW nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten. Der VwGH merkt jedoch in seinem Erkenntnis an, dass er diese Bestimmung als bloßen Vorsteuerauschluss verstanden wissen will.

Wider Erwarten greift nun die Finanz diesen Umstand auf und will darauf die Besteuerung des PKW-Auslandsleasings 2004-2009 stützen. Im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung einschließlich jener des EuGH erscheint es zweifelhaft, ob dieser neuerliche Besteuerungsversuch zum Erfolg führen wird. Es ist allerdings zu befürchten, dass eine Klärung dieser Frage wieder nur im höchstgerichtlichen Verfahren erreicht wird.

Meint Ihr

Ihr Georg Erdélyi

Inhalt

Erfahrungsbericht elektronisches Vorsteuerübertragungsverfahren.....	3
DBA-Update 2011	4
VwGH anerkennt Werbungskosten für gemischt veranlasste Reisen	5
Abzugsteuer bei selbständigen ausländischen Künstlern	6
Die steueroptimale Auszahlung von Prämien	7
Slowakei: Update zur SV-Bemessungsgrundlage.....	8
Steuerfragen bei Hausbaukrediten	9
Neues zur Familienbeihilfe.....	10
Doppelbesteuerung bei Stiftungszuwendungen nach Deutschland.....	11
„Vermögenszuwachssteuer“: Was sich für KÖR ändert.....	12
Selbstanzeige „Neu“	13
Zuwanderung mittels „Rot-Weiß-Rot-Karte“	14
Kurz-Infos: VwGH.....	15
Kurz-Info: UFS.....	16
Steuertermine und Veröffentlichungshinweise.....	16
Steuertermine im Juni 2011	16
World Tax Advisor.....	17
Breaking Tax News Mai 2011	17
Veröffentlichungshinweise	18
Veranstaltungshinweise.....	18

Erfahrungsbericht elektronisches Vorsteuerrückerstattungsverfahren

Neue Regelung.

Seit 1.1.2010 gilt innerhalb des Gemeinschaftsgebietes das elektronische Vorsteuerrückerstattungssystem. Wir haben viele Klienten bei der Abwicklung der Vorsteuerrückerstattungsanträge für 2009 betreut. Bis dato sind jedoch noch nicht sämtliche Verfahren abgeschlossen.

Erste Schritte.

Die erste Verfahrensphase der Antragstellung ist praktisch reibungslos verlaufen. Durch die unbürokratische elektronische Übermittlung der Daten blieb in einem ersten Schritt viel an Papier, Bescheinigungen und traditionellen Postwegen erspart. In den meisten Fällen wurden die Mandanten von den jeweiligen Finanzbehörden jedoch um Klärung der Sachverhalte sowie um Vorlage weiterer Dokumente ersucht. Die Mitwirkung von lokalen Partnerbüros und der damit verbundene Beratungsaufwand war daher vor allem dort, wo komplexere Sachverhalte hinterfragt bzw. Abweisungen erteilt wurden, erforderlich.

Vereinzelte unangemessene Forderungen.

Die Tatsache, dass die Behörden nach wie vor die den Rückerstattungsanträgen zugrunde liegenden Sachverhalte erforschen, widerspricht grundsätzlich nicht den gesetzten Erwartungen. Nur vereinzelt wurden den Mandanten überzogene Ergänzungsersuchen von den Behörden aufgetragen, wie zB beglaubigte Übersetzungen von Rechnungen, Verträgen etc. In vielen derartigen Fällen haben unsere Mandanten abhängig von der Höhe der beantragten Summen auf die Erstattung verzichtet. Alternativ könnte versucht werden, gegen die Unverhältnismäßigkeit der aufgeforderten Unterlagen Einspruch zu erheben.

Probleme bei der Zustellung.

Besonders problematisch erwies sich teilweise die elektronische Zustellung der Ergänzungsersuchen bzw. Bescheide der Finanzbehörden, da die nicht rechtzeitige Beantwortung bzw. Beeinspruchung im Allgemeinen zur endgültigen Versäumnis der Beantwortungs- bzw. Berufungsfrist führt. Eine Behebung ist in diesen Fällen nur insofern möglich, als von der jeweiligen Behörde einem Nachsichtsantrag entsprochen wird bzw. die Frist für die Einreichung eines neuen Vorsteuerrückerstattungsverfahrens noch offen ist.



Iris Toto
itoto@deloitte.at

DBA-Update 2011

Neue DBA.

In 2011 sind vier neue österreichische Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft getreten: Bahrain, Bulgarien, Serbien und Hongkong. Diese neuen DBA folgen weitgehend dem OECD-Musterabkommen (OECD-MA). Im Folgenden werden die wichtigsten Besonderheiten der neuen DBA dargestellt.

Bahrain.

Die Bestimmung der Ansässigkeit in Österreich folgt dem OECD-MA. Bei der Bestimmung der Ansässigkeit in Bahrain wird hingegen bei natürlichen Personen auf die 183-Tage-Frist und die Staatsangehörigkeit und bei juristischen Personen auf den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung abgestellt. Von der Betriebsstättendefinition sind auch Raffinerien, Verkaufseinrichtungen und Lagerhäuser, die Dritten als Lagereinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, erfasst. Die Betriebsstättenfrist beträgt 12 Monate. Für Dividenden, Zinsen und Lizenzen hat ausschließlich der Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht (kein Quellenbesteuerungsrecht). Für Veräußerungsgewinne ist keine Immobilienklausel vorgesehen. Österreich und Bahrain wenden die Anrechnungsmethode an. Österreich befreit allerdings die ausländischen Einkünfte, wenn im Rahmen einer nachhaltigen aktiven Geschäftstätigkeit Unternehmensgewinne in Bahrain besteuert werden dürfen und dort auch tatsächlich der Steuer unterliegen.

Bulgarien.

Die Betriebsstättenfrist beträgt 6 Monate. Im Fall von Schachteldividenden steht – unabhängig vom Beteiligungsmaß – kein Quellenbesteuerungsrecht zu. In allen anderen Fällen darf eine Quellensteuer von 5% auf die Bruttodividende eingehoben werden. Für Zinsen und Lizenzen ist generell ein Quellenbesteuerungsrecht von 5% vorgesehen; Lizenzgebühren beinhalten auch Vergütungen für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft im Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft, an der die Anteile gehalten werden, besteuert werden. Österreich und Bulgarien wenden grundsätzlich die Befreiungsmethode an.

Serbien.

Die Betriebsstättenfrist beträgt 12 Monate. Gewinnbegrenzungen im Betriebsstätten-Betriebsstätten- und im Stammhaus-Betriebsstätten-Verhältnis orientieren sich an den OECD-Standards. Bei Schachteldividenden (ab einer Beteiligung von mindestens 25%) ist das Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf 5% und auf 15% bei allen anderen Dividenden beschränkt. Für Zinsen ist ein Quellenbesteuerungsrecht von 10% vorgesehen. Abweichend vom OECD-MA besteht für Lizenzgebühren im künstlerischen Bereich ein Quellenbesteuerungsrecht von 5%, sonst von 10% (auch bei der Vermietung von Ausrüstungen). Österreich wendet grundsätzlich die Befreiungsmethode an, Serbien grundsätzlich die Anrechnungsmethode.

Hongkong.

Während sich Österreich für die Bestimmung der Ansässigkeit am OECD-MA orientiert, stellt Hong Kong bei natürlichen Personen auf den ordentlichen Wohnsitz und die Aufenthaltsdauer und bei juristischen Personen auf den Ort der Eintragung oder der tatsächlichen Leitung oder Beherrschung ab. Die Betriebsstättenfrist beträgt 6 Monate. Die Betriebsstättendefinition umfasst auch die Dienstleistungsbetriebsstätte. Für Beteiligungen ab 10% ist kein Quellenbesteuerungsrecht auf Dividenden vorgesehen, bei Portfoliodividenden hingegen ein Quellenbesteuerungsrecht von 10%. Für Zinsen ist kein Quellenbesteuerungsrecht vorgesehen. Für Lizenzgebühren besteht hingegen ein Quellenbesteuerungsrecht von 3%. Art 13 (Veräußerungsgewinne) beinhaltet eine Immobilienklausel. Während Hongkong die Anrechnungsmethode anwendet, wendet Österreich grundsätzlich die Befreiungsmethode an (allerdings ergänzt um eine Subject-to-Tax-Klausel und der Möglichkeit eines Methodenwechsels).



Patrick Weninger
pweninger@deloitte.at

VwGH anerkennt Werbungskosten für gemischt veranlasste Reisen

VwGH-Erkenntnis.

Mit Erkenntnis vom 27.1.2011, 2010/15/0197 urteilte der VwGH über die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Reisen mit beruflichen und privaten Reiseabschnitten und ging dabei deutlich von seiner bisherigen Rechtsprechung ab.

Hintergrund.

Stellen Sie sich vor, Sie reisen zu einer mehrtägigen Konferenz nach New York und hängen im Anschluss daran einige Urlaubstage an, die Sie für Sightseeing Touren nutzen. Diese Reise beinhaltet unzweifelhaft einen beruflichen und einen privaten Bestandteil. Es stellt sich nun die Frage, ob die hierfür angefallenen Aufwendungen zumindest zum Teil steuerlich absetzbar sind.

Bisherige Rechtsprechung und Kritik.

Bislang konnten Reisekosten nur anlässlich einer ausschließlich beruflich veranlassten Reise abgesetzt werden. Bei gemischt veranlassten Reisen war die Abzugsfähigkeit der Fahrt- noch Nächtigungskosten trotz unstrittiger beruflicher (Mit-)Veranlassung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten nicht möglich, da diese Reisen zur Gänze der privaten Veranlassung zuzuordnen waren. Lediglich Tagungsgebühren für Konferenzen konnten steuerlich berücksichtigt werden. Diese Rechtsansicht erfuhr in letzter Zeit immer häufiger Kritik, da nicht klar nachvollziehbar ist, warum eine Aufteilung für PC, Telefon und Kraftfahrzeuge möglich sein soll, jedoch bei Reisen, bei welchen der berufliche bzw private Teil klar abgrenzbar ist, eine Aufteilung nicht zusteht.

Gesonderte Reiseabschnitte.

Für den Fall, dass sich beruflich veranlasste Reiseabschnitte klar und einwandfrei von privat veranlassten Reiseabschnitten trennen lassen, vertritt der VwGH nun mit Erkenntnis vom 27.1.2011, 2010/15/0197 die Auffassung, dass eine Aufteilung der Reisekosten vorzunehmen ist und der Abzug für die beruflich veranlassten Reiseabschnitte möglich ist. Ohne Nachweis der beruflichen Mitveranlassung kommt eine steuerliche Geltendmachung allerdings weiterhin nicht in Betracht.

Tages- und Nächtigungssätze. Umfasst die Reise nach Abzug der Hin- und Rückreisetage mehr als nur einen Tag, können pro Aufenthaltstag die pauschalen Tages- und Nächtigungssätze steuerlich geltend gemacht werden, wenn für den einzelnen Aufenthaltstag eine (zumindest beinahe) ausschließliche berufliche Veranlassung

vorliegt. Alternativ zu den pauschalen Nächtigungssätzen können die tatsächlich nachgewiesenen Kosten für die Nächtigung berücksichtigt werden. Die Absetzbarkeit von pauschalen Tages- und Nächtigungssätzen für den Hin- und Rückreisetag im Rahmen einer gemischt veranlassten Reise ist zwar nicht möglich, jedoch können die tatsächlich nachgewiesenen Kosten für die im Zuge der Hin- und Rückfahrt angefallenen Nächtigungskosten anteilig geltend gemacht werden.

Fahrtkosten.

Die Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt können ebenfalls anteilig geltend gemacht werden, wobei sich das Aufteilungsverhältnis sich aus dem Verhältnis der ausschließlich beruflich veranlassten Aufenthaltstage zu den übrigen Aufenthaltstagen ergibt. In gleicher Weise wie die Hin- und Rückfahrtkosten können tatsächlich nachgewiesene Kosten von im Zuge der Hin- und Rückfahrt angefallenen Nächtigungen, aber auch Kosten für ein Einreisevisum, etc nach diesem Schlüssel aufgeteilt werden.

Vom Dienstgeber angeordnete Reisen.

Ist die private Mitveranlassung für eine Reise von völlig untergeordneter Bedeutung, so ist gar keine Aufteilung der Fahrtkosten vorzunehmen. Die untergeordnete Bedeutung ergibt sich dabei keineswegs bloß aus dem zeitlichen Ausmaß der Reiseabschnitte: Kann eine fremdbestimmte Veranlassung – wie eine vom Arbeitgeber angeordnete Reise – unzweifelhaft als das „auslösende Ereignis“ einer Reise gewertet werden, so können die gesamten Fahrtkosten steuerlich berücksichtigt werden, selbst wenn anlässlich einer solchen Reise auch private Unternehmungen stattfinden.



Teresa Hofbauer
thofbauer@deloitte.at

Abzugsteuer bei selbständigen ausländischen Künstlern

Überblick.

Ausländische Künstler unterliegen in vielen Fällen eines Inlandsengagements mit ihrer Vergütung einer pauschalen Abzugsteuer. Schuldner dieser pauschalen Steuer ist der ausländische Künstler selbst, die Verpflichtung zur Durchführung des Steuerabzugs und die Haftung treffen allerdings den inländischen Vertragspartner, der die Vergütung ausbezahlt.

Nationales Steuerrecht.

Bei Einkünften von selbständigen ausländischen Künstlern und Mitwirkenden an Unterhaltungsdarbietungen wird die Einkommensteuer im Wege einer Abzugsteuer erhoben. Da ausländische Künstler idR auch dem Steuerrecht ihres Wohnsitzstaates unterliegen, kann Österreich sein Besteuerungsrecht allerdings nur dann ausüben, wenn auch das Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Wohnsitzstaat des Künstlers das Besteuerungsrecht an diesen Einkünften Österreich zuordnet.

Doppelbesteuerungsabkommen.

Die meisten von Österreich abgeschlossenen DBA enthalten einen dem OECD Musterabkommen nachgebildeten Künstlerartikel (Art 17 OECD-MA), der für Künstler eine Steuerpflicht im Tätigkeitsstaat begründet. Der Begriff „Künstler“ ist zwar nicht abschließend definiert, allerdings besteht eine beispielhafte Aufzählung (Bühnen-, Film-, Rundfunk-, und Fernsehkünstler sowie Musiker) aus der abgeleitet werden kann, dass nur vortragende Künstler, die unmittelbare oder mittelbare Darbietungen mit künstlerischem oder unterhaltendem Charakter in der Öffentlichkeit erbringen, erfasst sind. Enthält das jeweilig anzuwendende DBA einen derartigen Künstlerartikel oder besteht mit dem Ansässigkeitsstaat des Künstlers kein DBA, kann Österreich den innerstaatlichen Besteuerungsanspruch auch zwischenstaatlich durchsetzen.

Steuerabzugsverpflichtung und Haftung.

Obwohl der Schuldner der Abzugsteuer der ausländische Künstler ist, treffen die Verpflichtung zum Steuerabzug sowie die Haftung denjenigen, der die Vergütung ausbezahlt. Dabei ist es unerheblich, ob die Vergütung direkt dem Künstler oder in seinem Auftrag einem Dritten zufließt. Der zum Steuerabzug Verpflichtete wird idR der inländische Veranstalter sein; sind jedoch mehrere Unternehmen am Leistungsprozess beteiligt, trifft die Abzugsverpflichtung regelmäßig den letzten österreichischen Unternehmer in der Kette.

einen vorherigen Unternehmer in der Leistungskette entrichtet worden sein, befreit dies den letzten Unternehmer. Im Zweifelsfall sollte zur Vermeidung von Haftungsfolgen ein Steuerabzug erfolgen, denn wird im Zuge einer finanzamtlichen Außenprüfung die pflichtwidrige Unterlassung der Abfuhr der Abzugsteuer festgestellt, wird diese mit Haftungsbescheid vorgeschrieben. Des Weiteren drohen finanzstrafrechtliche Konsequenzen.

Bemessungsgrundlage und Höhe der Steuer.

Die Abzugsteuer wird grundsätzlich in Höhe von 20% vom vollen Betrag der Einnahmen einschließlich aller Kostenersätze und Sachbezüge (allerdings exklusive Umsatzsteuer) ohne Berücksichtigung von Ausgaben erhoben (Bruttoabzugsteuer). Übernimmt der Veranstalter die Bezahlung der Abzugsteuer, unterliegt diese als weiterer Vorteil dem Steuerabzug. In diesem Fall erhöht sich die Abzugsteuer auf 25%. Für Empfänger, die in der EU oder im EWR ansässig sind, besteht nach Abstimmung mit dem inländischen Vertragspartner die Möglichkeit Ausgaben, die unmittelbar mit den Einnahmen in Zusammenhang stehen, im Rahmen einer Nettoabzugsbesteuerung geltend zu machen. In diesem Fall erhöht sich der Steuersatz für natürliche Personen auf 35% und für juristische Personen auf 25%.

Abfuhr der Abzugsteuer.

Der Steuerabzug hat zum Zeitpunkt des Zuflusses der Vergütungen zu erfolgen. Die Steuerbeträge sind mit der entsprechenden Bezeichnung spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats an das Betriebs- bzw. Wohnsitzfinanzamt des Schuldners der Einkünfte abzuführen (vgl auch unseren [Steuerkalendarer](#)).



Wilfried Krammer
wkrammer@deloitte.at

Die steueroptimale Auszahlung von Prämien

Salzburger Steuerdialog.

Anlässlich der Veröffentlichung der Ergebnisunterlage Lohnsteuer des jährlich stattfindenden „Salzburger Steuerdialogs“ bestand große Unsicherheit, inwieweit ein steueroptimales Prämiensplitting, insbesondere nach der bekannten „Siebteilerregelung“ (angelehnt an das 13./14. Gehalt), weiterhin möglich sein würde. Auch nach Veröffentlichung des Lohnsteuerwartungserlasses 2010 bestehen Zweifel, ob mit den Aussagen des Wartungserlasses zur „Prämienoptimierung“ Klarstellung erzielt wurde.

Rechtsansicht des VwGH.

Nach der Rechtsansicht des VwGH kommt es für eine Einordnung als sonstige Bezüge, wie insbesondere Prämien oder Bonifikationszahlungen, darauf an, dass sich diese sowohl durch den Rechtstitel, auf den der Anspruch gründet, als auch durch den tatsächlichen Auszahlungsmodus eindeutig von den laufenden Bezügen unterscheiden (vgl VwGH vom 30.4.2003, 97/13/0148 sowie Rz 1050 LStR lt Wartungserlass). Wenn beispielsweise der 13. und 14. Monatsbezug laufend anteilig mit dem übrigen Arbeitslohn ausgezahlt werden, sind diese Zahlungen aufgrund des Rechtstitels zwar weiterhin als sonstige Bezüge zu behandeln, aber wegen der gewählten Auszahlungsmodalität gemeinsam mit den laufenden Bezügen nach der Bestimmung des § 67 Abs 10 EStG nach Tarif zu versteuern (vgl VwGH 9.3.1979, 3394/78, 30.9.1980, 2525/80, 14.12.1993, 91/14/0038).

Rechtsansicht des BMF.

Das Bundesministerium für Finanzen hat durch den Lohnsteuerwartungserlass 2010 seine Rechtsansicht bekräftigt, dass bei nachträglicher, bloßer rechnerischer Aufteilung eines sonstigen Bezuges (wie zB einer Belohnung oder Bonifikationszahlung) die steuerliche Einordnung als sonstiger Bezug grundsätzlich nicht verloren geht. Es darf jedoch im Falle der nachträglichen Aufteilung keine Sechstelbegünstigung in Anspruch genommen werden und die Versteuerung erfolgt nach Tarif gemäß § 67 Abs 10 EStG. Die Rechtsansicht des BMF ist nicht ohne Hintergedanken: Zugleich ist keine Prämienoptimierung möglich, da das Jahressechstel durch diese Bezüge nicht erhöht wird.

Gestaltungsmöglichkeit.

Unbeschadet der Tatsache, dass die Ansicht des BMF vor dem Hintergrund einer nicht einheitlichen VwGH-Judikatur zu den sonstigen Bezügen inkonsistent und interpretationsbedürftig ist, ist unserer Ansicht nach

unter Bezugnahme auf Rz 1052 LStR ein steueroptimales „Prämiensplitting“ bei Einhaltung der folgenden Parameter möglich:

- Bestehen eines Vergütungsanspruches, der für größere Zeiträume gewährt wird und in einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung festgelegt ist, und
- vorherige arbeitsvertragliche Vereinbarung eines Auszahlungsmodus in 7 bzw 14 Teilen.
- Wenn die Vergütung unter der Bedingung des Erreichens von vereinbarten Zielen gewährt wird, ist zum Zeitpunkt der Feststellung des konkreten Jahresergebnisses der Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung anzuraten.

Behandlung von Provisionen.

Anzumerken ist ergänzend, dass vom BMF die Behandlung von Provisionen und anderen erfolgsabhängigen Vergütungen, auf die ein vertraglich vereinbarter oder kollektivvertraglicher monatlicher Auszahlungsanspruch besteht, abweichend von den obigen Ausführungen beurteilt wird. Diese Vergütungen sind grundsätzlich laufende Bezüge. Dies gilt nicht nur für jenen Fall, in dem die Provisionen tatsächlich monatlich zur Auszahlung gebracht werden, sondern auch bei der Auszahlung von Provisionsspitzen, die als Folge der Akontozahlungen ausgezahlt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die angesprochene Provisionsspitze als laufender Bezug zu qualifizieren, wobei diese Zahlung regelmäßig mittels Vornahme einer Aufrollung dem entsprechenden Monat zuzuordnen ist. Wenn die angesprochene Provisionsspitze nicht aus rein willkürlichen Gründen erst im Folgejahr zur Auszahlung gelangt, ist eine steuerbegünstigte Abrechnung gemäß § 67 Abs 8 lit c EStG möglich (1/5 steuerfrei, 4/5 nach Tarif).



Christian Toppelreiter
ctoppelreiter@deloitte.at

Slowakei: Update zur SV-Bemessungsgrundlage

Überblick.

Der slowakische Gesetzgeber hat mit 1.1.2011 die Bemessungsgrundlage im Sozial- und Krankenversicherungsgesetz ausgeweitet, um diese an jene des Einkommensteuergesetzes anzupassen. Während von der slowakischen Sozialversicherung Renten-, Krankengeld- (Entgeltfortzahlung), Arbeitsunfall-, Arbeitslosenversicherung und ein Lohngarantiefonds umfasst sind, ist die Krankenversicherung (Erstattung von Behandlungskosten, Medikamenten etc) gesondert im Krankenversicherungsgesetz geregelt.

Erweiterter Adressatenkreis.

Zunächst sieht das slowakische Sozialversicherungsgesetz in seiner neuen Fassung einen weiteren Kreis von Arbeitnehmern vor, die Beiträge zur Sozialversicherung zu leisten haben. Als „neue“ Arbeitnehmer gelten beispielsweise Geschäftsführer von GmbHen, Mitglieder von satzungsmäßigen Organen, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie GmbH-Gesellschafter, die für die Ausübung ihrer Funktion ein Entgelt beziehen.

Einkünfte iSd Sozialversicherungsgesetzes.

In die Bemessungsgrundlage werden aufgrund der Gesetzesänderung zukünftig auch folgende Einkünfte mit einbezogen:

- Abfertigungen und Abfindungen.
- Arbeitsentgelt oder andere Leistungen, die nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt werden,
- Beiträge aus dem Sozialfonds
- geldwerte Vorteile für den Arbeitnehmer aus der Nutzung eines Kraftfahrzeugs für Dienst- und Privat Zwecke,
- sonstige Sacheinnahmen des Arbeitnehmers außerhalb der im Gesetz explizit genannten Einkünfte, wie zB Beiträge zur Zusatzrentenversicherung, die vom Arbeitgeber bezahlt werden, und Einnahmen, die nicht Gegenstand der Steuer sind oder von der Steuer befreit sind.

Änderung in der Krankenversicherung.

Laut „Krankenversicherungsgesetz neu“ umfasst die Bemessungsgrundlage seit 1.1. 2011 Folgendes:

- Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit, die laut Einkommensteuergesetz besteuert werden, wie zB Einkünfte aus dem Sozialfonds, Abfindungen, Abfertigungen, geldwerte Vorteile für den Arbeitnehmer aus der Nutzung eines Kraftfahrzeugs für Dienst- und Privat Zwecke (außer Einkünfte aus Vereinbarungen, die außerhalb des Arbeitsverhältnisses gelegen sind),
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen und ähnliche Einkünfte, die nach dem Einkommensteuergesetz besteuert werden, wie zB Einkünfte aus dem Verkauf von Aktien,
- Dividenden, wobei jedoch erst die Gewinnausschüttungen für das Jahr 2011 und Folgejahre erfasst werden, dh diese Einkünfte werden zum ersten Mal in die Jahresabrechnung der Krankenversicherungsabgaben für das Jahr 2012 mit einbezogen,
- Einkünfte, die wegen der Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht der slowakischen Einkommenssteuer unterliegen.



Adham Hafoudh,
ahafoudh@deloittece.com



Silvia Hallová,
shallova@deloittece.com

Steuerfragen bei Hausbaukrediten

Tilgungsträger.

Parallel zur Einführung der Vermögenszuwachssteuer hat das BMF eine Befreiung für vor November 2010 aufgenommene Hausbaukredite vorgesehen. Bestimmte Versicherungsprodukte wurden von der Neuregelung größtenteils verschont, und sind somit weiterhin als „Tilgungsträger“ attraktiv.

Ausgangssituation.

Bei Hausbaukrediten waren bislang endfällige Darlehen in Kombination mit einer Ansparung auf einen Tilgungsträger sehr beliebt. Oft wurden diese Darlehen auch als Fremdwährungskredite abgeschlossen, um von niedrigen Zinsen im Ausland zu profitieren. Während der Laufzeit wurden nur laufend Zinsen gezahlt, am Ende der Laufzeit wurde die - hoffentlich ertragreiche - Kapitalveranlagung realisiert und damit der Kreditbetrag getilgt. Bei Verkauf des Tilgungsträgers (oftmals eine Versicherung oder ein Investmentfonds) wurde nach der bisherigen Rechtslage keine, oder nur eine sehr geringe Spekulationssteuer fällig. Dieser Umstand machte dieses Finanzierungsmodell besonders attraktiv.

Vermögenszuwachssteuer.

Gemäß den neuen Bestimmungen zur Vermögenszuwachssteuer, welche generell seit 2011 gelten, werden nunmehr realisierte Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen und Derivaten unabhängig vom Veräußerungszeitpunkt mit 25% KESt besteuert. Ausgenommen davon sind bestimmte Versicherungsprodukte, wobei die für die Befreiung notwendige Laufzeit von bisher 10 auf 15 Jahre angehoben wurde. Für die Tilgung des Kredits verbleibt somit nur die Wertsteigerung nach Abzug der KESt. Aus Gründen der Vorsicht wurden schon bisher höhere Beträge als für die Tilgung notwendig angespart, eine Besteuerung des Vermögenszuwachs gefährdet jedoch diesen Sicherheitspolster.

Steuerbefreiung für Tilgungspläne.

Um absehbare Engpässe bei der Tilgung des Hausbaukredites zu vermeiden, sind bestimmte Tilgungspläne von der neuen Vermögenszuwachssteuer befreit. Auf Antrag des Steuerpflichtigen bleiben realisierte Wertsteigerungen und Derivate steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vermögenszuwachs im Rahmen eines Tilgungsplanes (dh Ansparplan)
- Erwerb eines sonderausgabenbegünstigungsfähigen Eigenheims, einer ebensolchen Wohnraumschaffung oder -sanierung vor 1.11.2010

- endfälliges Darlehen für den Erwerb
- Darlehensvaluta bis zu EUR 200.000

Anwendungsbereich.

Wer demnach im Zusammenhang mit einem endfälligen Immobiliendarlehen bis Ende Oktober 2010 bei einer Bank einen Fondssparplan als Tilgungsträger abgeschlossen hat, unterliegt mit Wertzuwachsen nicht der Vermögenszuwachssteuer. Auch Umschichtungen innerhalb eines früher geschlossenen Kreditvertrages sollten an sich von der Steuerbefreiung umfasst sein, wenn dies im ursprünglichen Vertrag vorgesehen war. Anwendbar ist die Befreiung allerdings nur für sonderausgabenbegünstigte Wohnraumschaffung, wobei der Sonderausgabenbegriff nicht eng interpretiert werden soll. Wesentlich für die Steuerbefreiung ist, dass der Kredit tatsächlich den angeführten Zwecken – zumindest überwiegend – dient. Finanzierungen für die Einrichtung wie beispielsweise Möbelanschaffungen sollen nicht unter die Befreiung fallen. Die Befreiung gilt generell für Darlehen bis zur Höhe von EUR 200.000. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Steuerbefreiung auch für höhere Darlehen zu Anwendung kommt, jedoch dann nur im aliquoten Ausmaß. Sollten Ehegatten gemeinsam eine entsprechende Finanzierung aufgenommen haben, wird wohl im Einzelfall zu prüfen sein, welcher Person die Zahlungen tatsächlich zuzuordnen sind.

Tipp.

Wer derzeit einen Kredit für den Hausbau aufnimmt, sollte sich nach Versicherungsprodukten als Tilgungsträger erkundigen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind solche weiterhin steuerfrei; allerdings ist die verlängerte Mindestvertragsdauer von 15 Jahren zu beachten.



Birgit Schwertner-Awais
bschwertner@deloitte.at

Neues zur Familienbeihilfe

Budgetbegleitgesetz 2011.

Die Diskussion um die Kürzung der Familienbeihilfe bei Studenten war in der Vergangenheit ein oft diskutiertes Thema. Im Folgenden werden die wesentlichsten Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes durch das Budgetbegleitgesetz 2011 kurz dargestellt.

Altersgrenze.

Volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr (bisher 26. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet (zB Studium) oder für einen erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, haben Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist und sie im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei Studien mit einer gesetzlichen Studienmindestdauer von mindestens 10 Semestern (zB Medizin, Technik) gilt als Altersgrenze für den Familienbeihilfenbezug das vollendete 25. Lebensjahr, sofern das Studium spätestens mit 19 Jahren begonnen wurde. Diese Ausnahmeregelung gilt auch für Personen, die vor Beginn des Studiums eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit bei bestimmten gemeinnützigen Organisationen ausgeübt haben, genauso wie für Personen, die einen Präsenz- bzw Zivildienst absolviert haben.

Beginn der Berufsausbildung.

Bei volljährigen Kindern, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht Anspruch auf Familienbeihilfe für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem Beginn einer weiteren Berufsausbildung, wenn die weitere Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Schulausbildung begonnen wird.

Mehrkindzuschlag.

Der Mehrkindzuschlag für jedes ständig im Bundesgebiet lebende dritte und weitere Kind, beträgt ab 1.1.2011 monatlich EUR 20 (bisher EUR 36,40).

Zusätzliches Schulstartgeld.

Des Weiteren wird die 13. Familienbeihilfe in der bisherigen Form eingestellt. Jedoch wird mit September 2011 mit der Familienbeihilfe ein zusätzlicher Betrag iHv EUR 100 als Schulstartgeld ausbezahlt. Dieser Betrag wird jedoch nur für Kinder gewährt, die im Kalenderjahr das 6. Lebensjahr bereits vollendet und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zuverdienstgrenze.

Abschließend ist festzuhalten, dass die jährliche Zuverdienstgrenze für Personen, für welche Familienbeihilfe bezogen wird, von bisher EUR 9.000 Euro auf EUR 10.000 Euro erhöht wurde.



Stephan Schadn
sschadn@deloitte.at

Doppelbesteuerung bei Stiftungszuwendungen nach Deutschland

Kapitalertragsteuer.

Bei Zuwendungen von österreichischen Privatstiftungen an deutsche Begünstigte besteht nach Ansicht des BMF keine Möglichkeit, die österreichische KESt zu reduzieren, selbst wenn dadurch eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung in Deutschland eintritt.

Steuerliche Behandlung in Österreich.

Österreichische Privatstiftungen sind eigene Steuersubjekte. Laufende Einkünfte der Privatstiftung sind daher beim Begünstigten unbeachtlich, da diese in der Privatstiftung mit 25% Körperschaftsteuer (bzw bestimmte Kapitaleinkünfte mit 25% Zwischenkörperschaftsteuer) besteuert werden. Tätigt eine Privatstiftung Zuwendungen an Begünstigte, unterliegen diese beim Begünstigten grundsätzlich der 25%igen Kapitalertragsteuer (KESt). Bei Zuwendungen in das Ausland kann die KESt nach Maßgabe des anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) reduziert werden. Im Fall von Zuwendungen an in Deutschland ansässige natürliche Personen reduziert sich die Quellensteuer auf 15%.

Steuerliche Behandlung in Deutschland.

Bei deutschen Begünstigten einer österreichischen Privatstiftung ist die konkrete Ausgestaltung der Privatstiftung entscheidend. Demnach werden in Deutschland die laufenden Einkünfte der Stiftung entweder der Privatstiftung (intransparente Stiftung, steuerliche Anerkennung der Privatstiftung) oder direkt dem Begünstigten (transparente Stiftung) zugerechnet. Im ersten Fall kommt es in Deutschland nur im Falle einer Zuwendung zu einer Besteuerung, wobei die österreichische Quellensteuer (15% gemäß DBA Deutschland-Österreich) anrechenbar sein sollte. Im zweiten Fall werden jedoch die laufenden Einkünfte der Privatstiftung unmittelbar dem Begünstigten zugerechnet und bei diesem besteuert. Kommt es in der Folge zu Zuwendungen an den Begünstigten, stellen diese wirtschaftlich Entnahmen dar und sind damit steuerlich unbeachtlich.

Keine KESt-Anrechnung bei Transparenz.

Ein in Deutschland ansässiger Begünstigter erhielt eine Zuwendung einer österreichischen Privatstiftung. Allerdings qualifizierte die deutsche Finanzverwaltung die Privatstiftung in der Vergangenheit als transparent, rechnete deren Einkünfte daraufhin dem Begünstigten selbst zu und erhob deutsche Einkommensteuer.

Im Zeitpunkt der Zuwendung wurde eine nachträgliche Anrechnung der österreichischen Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer der Vorjahre verweigert. Im Ergebnis führt die Nichtanrechnung der Quellensteuer somit zu einer zeitverschobenen wirtschaftlichen Doppelbesteuerung.

Keine KESt-Entlastung in Österreich.

Im Rahmen des Express Auskunft Services (EAS) des Finanzministeriums beehrte der deutsche Begünstigte die Auskunft, ob ein Antrag auf Reduktion der österreichischen Quellensteuer möglich sei, da das deutsche Finanzamt nicht zur nachträglichen Anrechnung der Quellensteuer im Ausmaß des DBA-Satzes von 15% bereit war. Das BMF verneinte jedoch die Erfolgsaussichten eines solchen Antrages, da es nicht Aufgabe des Quellenstaates (sondern vielmehr des Ansässigkeitsstaates Deutschland) sei, eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung zu verhindern.

Lösungsansatz.

Eine Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung könnte nach Auffassung des BMF im Wege eines Verständigungsverfahrens zwischen Österreich und Deutschland erfolgen. Der Antrag auf Einleitung eines solchen Verständigungsverfahrens muss jedoch im Ansässigkeitsstaat des Begünstigten und somit in Deutschland gestellt werden.



Christian Wilplinger
cwilplinger@deloitte.at

„Vermögenszuwachssteuer“: Was sich für KöR ändert...

System der Kapitalbesteuerung.

Im Rahmen der Einführung der Besteuerung von Vermögenszuwächsen wurde das System der Kapitalbesteuerung einer Gesamtreform unterzogen. Der Beitrag erläutert die Auswirkungen auf Körperschaften öffentlichen Rechts (KöR).

Hintergrund.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011) wurde die politisch ausführlich diskutierte „Vermögenszuwachssteuer“ eingeführt. Die Steuererhebung soll – wie bisher schon bei laufenden Erträgen (Zinsen etc) – durch KEST-Abzug erfolgen. Dies hat direkte Auswirkungen auf KöR, da sich deren Steuerpflicht im Wesentlichen auf KEST-pflichtige Einkünfte erstreckt. Zudem ist bereits eine weitere Reform für KöR (Entwurf zum Abgabenänderungsgesetz 2011, AbgÄG 2011) geplant.

Neuerungen aufgrund des BBG 2011.

Nach wie vor sind KöR primär nur mit ihren KEST-pflichtigen Einkünften steuerpflichtig. Darunter fallen – wie bisher – laufend erwirtschaftete Erträge (vor allem Zinsen; auch Dividenden bleiben in der Regel steuerfrei). Neu ist, dass auch realisierte Wertsteigerungen, also Veräußerungsgewinne, sowie sämtliche Einkünfte aus Derivaten (Finanzprodukte wie Optionen, Futures, Forwards etc) der KEST unterliegen und somit für KöR steuerpflichtig werden. Gemäß informeller BMF Auskunft sollen jedoch nur verbriefte Derivate, wie zB Optionscheine, Indexzertifikate und Wandelschuldverschreibungen, in das KEST-Regime einbezogen werden, die übrigen Derivate wären somit weiterhin steuerfrei. Eine Klarstellung des BMF in einer Verordnung bleibt jedoch abzuwarten.

Voraussetzung für die KEST-Pflicht bei realisierten Wertsteigerungen ist jedoch, dass die Verwaltung des Kapitalvermögens von einem inländischen Depot erfolgt. Dies wird zwar meistens (zB bei Aktien) der Fall sein, nicht hingegen bei GmbH-Anteilen. Veräußerungsgewinne aus GmbH-Anteilen wären daher nach derzeitigem Stand für KöR nicht steuerpflichtig! Einkünfte aus Beteiligungen von KöR als echte stille Gesellschafter bleiben künftig steuerpflichtig; diese unterliegen zwar nicht mehr dem KEST-Abzug, sie bleiben jedoch aufgrund einer Sonderregelung (Veranlagungspflicht) steuerpflichtig. Nicht öffentlich begebene Forderungswertpapiere sowie geschlossene Immobilieninvestmentfonds (insbesondere Immobilienspezialfonds) unterliegen künftig nicht mehr der KEST. Offene Immobilienfonds sowie Investmentfonds hingegen unterliegen künftig generell der KEST.

Einkünfte aus Darlehen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen, denen kein Bankgeschäft zugrunde liegt (zB Privatdarlehen, obligationenartige Genussrechte) bleiben mangels KEST-Abzug weiterhin steuerfrei.

Entwurf zum AbgÄG 2011.

Im derzeit vorliegenden Entwurf sollen Korrekturen steuerlicher „Lücken“ vorgenommen werden, die offenbar beim BBG 2011 für KöR übersehen wurden. So soll einerseits bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen kein Unterschied mehr zwischen GmbH und AG-Anteilen gemacht werden; Veräußerungsgewinne von Anteilen an Körperschaften sollen generell steuerpflichtig werden (Veranlagungspflicht). Weiters sollen auch Einkünfte aus nicht öffentlich begebenen Wertpapieren steuerpflichtig werden. Für nicht verbrieft Forderungen ohne Bankgeschäft (Privatdarlehen, obligationenartige Genussrechte) soll sich jedoch nichts ändern.

Übergangsbestimmungen.

Die Vorschriften des BBG 2011 sind grundsätzlich erst ab 1.10.2011 anwendbar. Zudem gilt für die Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen eine besondere Befristung: diese gilt nur für neu angeschaffte Wirtschaftsgüter (Anschaffung von Anteilen an Investment- und Immobilienfonds und an Körperschaften nach dem 31.12.2010 bzw von Derivaten und anderen Wirtschaftsgütern nach dem 30.9.2011). Im AbgÄG 2011 sind keine Übergangsfristen geregelt. Hier wird wohl noch der Gesetzgebungsprozess abzuwarten sein.

Conclusio.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die neue Vermögenszuwachsbesteuerung auch weitgehend auf KöR auswirken wird.



Edgar Huemer
ehuemer@deloitte.at

Selbstanzeige „Neu“

FinStrG-Novelle 2010.

Der Gesetzgeber hat durch die FinStrG-Novelle 2010 im Bereich der Selbstanzeige einige Adaptierungen vorgenommen. Neben einer Vereinfachung bei der Zuständigkeit sind insbesondere bei der Schadensgutmachung und der Tatentdeckung künftig strengere Maßstäbe vorgesehen.

Zuständigkeit.

Bisher konnte eine wirksame Selbstanzeige nur bei der sachlich und örtlich zuständigen Abgabenbehörde bzw. bei der sachlich zuständigen Finanzstrafbehörde eingebracht werden. Künftig ist lediglich zwischen Delikten zu unterscheiden, die entweder bei Finanzämtern oder Zollämtern unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit angezeigt werden müssen.

Tatsächliche Schadensgutmachung.

Eine Verschärfung hat die Rechtslage in Hinblick auf die Schadensgutmachung erfahren, indem einer Selbstanzeige nur mehr dann strafbefreiende Wirkung zukommt, wenn die von der Anzeige umfassten Beträge auch tatsächlich entrichtet werden. Der Gesetzgeber will damit verdeutlichen, dass bei Erstattung einer Selbstanzeige das Schwergewicht auf der tatsächlichen Schadensgutmachung liegt. Bisher konnte die strafbefreiende Wirkung auch durch eine insolvenzrechtliche Befreiung von der Abgabenschuld, die Nachsicht und die Löschung der Abgabenschulden erreicht werden. Zukünftig ist die strafbefreiende Wirkung an die tatsächliche Entrichtung der Abgaben gekoppelt. Werden beispielsweise vor Konkurseröffnung Abgaben an das Finanzamt entrichtet und wird diese Zahlung im Konkurs vom Masseverwalter erfolgreich angefochten und an die Konkursmasse rückgezahlt, lebt sowohl die Abgabenschuld als auch die Strafbarkeit wieder auf; es liegt keine wirksame Selbstanzeige mehr vor.

Fristen.

Ferner werden die Zahlungsfristen für eine wirksame Schadensgutmachung klargestellt. Somit muss der geschuldete Betrag bei Selbstbemessungsabgaben innerhalb eines Monats nach Abgabe der Selbstanzeige und in allen übrigen Fällen ein Monat ab Bekanntgabe des geschuldeten Betrages beglichen werden. Diese Frist kann durch Gewährung von Zahlungserleichterungen wie bisher auf höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Tatentdeckung.

Die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige hängt überdies davon ab, ob diese rechtzeitig eingebracht wurde. In diesem Zusammenhang wurde nunmehr klargestellt, dass eine Selbstanzeige bereits dann nicht mehr rechtzeitig eingebracht ist, wenn die Behörde die objektiven Tatbestandsmerkmale entdeckt hat und dies dem Anzeiger bekannt war. Der Behörde müssen die subjektive Tatseite und sonstige Verschuldensfragen nicht bekannt sein. Es bedarf nicht einmal der Kenntnis der Identität des Täters, da es lediglich auf die Entdeckung des objektiven Tatbestands ankommt.

Tätternennung.

Ein weiteres Erfordernis zur Erlangung der Straffreiheit ist die Tätternennung. Dazu stellt der Gesetzgeber klar, dass eine Selbstanzeige jedenfalls für den Anzeiger (natürliche Person) selbst wirksam ist und dieser nicht explizit genannt werden muss.

Wiederholte Selbstanzeige.

Unklar war bisher, ob für denselben Abgabenanspruch und denselben Zeitraum eine zweite Selbstanzeige wirksam eingebracht werden kann. Diese Möglichkeit ist nunmehr gesetzlich verankert, wobei ab der zweiten Selbstanzeige eine Abgabenerhöhung von 25 % des sich aus der neuerlichen Selbstanzeige ergebenden Mehrbetrages vorgesehen ist. Die übrigen Voraussetzungen für eine wirksame Selbstanzeige müssen auch in diesen Fällen erfüllt sein. Nicht vorgesehen ist ein solcher Zuschlag bei Vorauszahlungen (zB Umsatz-, Einkommen- oder Körperschaftsteuer), da in diesen Fällen trotz einer bereits erfolgten Selbstanzeige weiterhin eine weitere Selbstanzeige im Rahmen der Jahreserklärung uneingeschränkt möglich sein soll.



Alexander Lang
alang@deloitte.at

Zuwanderung mittels „Rot-Weiß-Rot-Karte“

Hintergrund.

Mit 30.4.2011 ist die siebenjährige Übergangsfrist für die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit für die „neuen“ EU-Staaten, welche am 1.5.2004 der Europäischen Union beigetreten sind, ausgelaufen. Staatsbürger von Drittstaaten sowie Bulgaren und Rumänen benötigen hingegen nachwievor eine entsprechende Beschäftigungsbewilligung. Da das bisherige Quotensystem den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes nicht entsprochen hat, wurde mit der Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz ein „kriteriengeleitetes“ Zuwanderungssystem geschaffen, das qualifizierten und einwanderungswilligen Personen auf Basis klarer und transparenter Kriterien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt sowie Unterstützung bei der Integration ermöglichen soll.

Kriteriengeleitetes Zuwanderungssystem.

Durch die Vergabe folgender Bewilligungen soll die Attraktivität des österreichischen Arbeitsmarktes für internationale Toparbeitskräfte gesteigert werden.

- Rot – Weiß – Rot – Karte
- Rot – Weiß – Rot – Karte plus
- Blaue Karte EU

Im Wesentlichen soll die Vergabe an Hand eines Punktesystems erfolgen und soll die Chance auf Zuwanderung noch im Herkunftsland geprüft werden können. Zu beachten ist, dass nur die Rot-Weiß-Rot-Karte plus einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang gewährleistet.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Rot – Weiß – Rot – Karte.

Die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen wird anhand objektiver Kriterien, wie zB Qualifikation, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse und Alter geregelt. Erforderlich ist dabei eine je nach Zielgruppe unterschiedliche Mindestanzahl.

Besonders Hochqualifizierte.

Das Hauptkriterium hierbei ist eine sehr hohe Qualifikation (zB Studium, etc). Wird die erforderliche Mindestpunktzahl von 70 Punkten (von möglichen 100 Punkten) erreicht, können Drittstaatsangehörige innerhalb eines Zeitfensters von sechs Monaten nach Österreich einreisen. Findet diese Person innerhalb dieses Zeitraumes eine seiner Qualifikation adäquate Beschäftigung, so kann ihm ohne Arbeitsmarktprüfung eine Rot – Weiß – Rot – Karte erteilt werden.

Fachkräfte in Mangelberufen.

Um eine Rot-Weiß-Rot-Karte erwerben zu können, ist neben einer Mindestpunktzahl eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung erforderlich. Darüber

hinaus muss in der beabsichtigten Beschäftigung ein nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehendes Entgelt geleistet werden.

Sonstige Schlüsselkräfte.

Voraussetzung ist neben Arbeitsplatzangebot und Mindestpunktzahl eine Arbeitsmarktprüfung (kein geeigneter Inländer bzw verfügbarer Ausländer steht zur Verfügung) sowie ein Mindestentgelt von 50 % (für unter 30-jährige Personen) bzw von 60 % (für über 30-jährige Personen) der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage.

Studienabsolventen.

Drittstaatsangehörige, die zumindest den zweiten Studienabschnitt an einer inländischen Universität abgeschlossen haben, unterliegen für die Erteilung der Rot-Weiß-Rot-Karte keinem Punktesystem. Sie haben Anspruch auf die Erteilung, wenn die beabsichtigte Beschäftigung ihrem Ausbildungsniveau entspricht und sie ein mindestens ortsübliches Entgelt jedenfalls in der Höhe von 45 % der ASVG Höchstbeitragsgrundlage erhalten.

Blaue Karte EU.

Voraussetzung ist ein Studium mit dreijähriger Mindestdauer, Beschäftigung entsprechend dem Ausbildungsniveau und ein monatliches Bruttoentgelt, iHv mindestens dem Eineinhalbfachen des von der „Statistik Österreich“ zuletzt veröffentlichten durchschnittlichen Gehaltes von Vollzeitbeschäftigten (derzeit EUR 3.580), eine Arbeitsmarktprüfung; ein Punktesystem ist hier nicht vorgesehen. Die Blaue Karte EU gilt zwei Jahre und der Inhaber erhält eine Rot-Weiß-Rot-Karte plus, wenn er innerhalb dieses Zeitraums 21 Monate entsprechend seiner Qualifikation beschäftigt war.

Rot-Weiß-Rot-Karte plus

Inhaber einer Rot-Weiß-Rot-Karte können, wenn Sie innerhalb der letzten 12 Monate, unter den für die Zulassung maßgebenden Voraussetzungen 10 Monate beschäftigt waren, die Rot-Weiß-Rot-Karte plus beantragen, mit welcher ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang verbunden ist. Der Drittstaatsangehörige ist damit zur Ausübung jedweder Tätigkeiten im gesamten Bundesgebiet berechtigt.



Bernhard Geiger
bgeiger@deloitte.at

Kurz-Infos: VwGH

Keine Nichtfestsetzung im offenen Haftungsverfahren.

Will die Abgabenbehörde von der Möglichkeit der Nichtfestsetzung von Abgaben Gebrauch machen, so muss die Voraussetzung der Undurchsetzbarkeit des Abgabenanspruches nicht nur beim Schuldner, sondern auch beim Haftungspflichtigen mit Bestimmtheit anzunehmen sein.

Maßnahmen nach § 206 lit b BAO stellen in Bezug auf die Einbringlichkeit nicht auf einen konkreten Abgabenschuldner, sondern auf den Anspruch als solchen ab. Dieser bleibt derselbe, ob er gegenüber dem Schuldner oder im Wege einer Haftung geltend gemacht wird. Ein offenes Haftungsverfahren steht damit dem Ausspruch der Nichtfestsetzung entgegen (VwGH 31.03.2011, 2010/15/0150 – Amtsbeschwerde).

VwGH zu Diskriminierung und Existenzminimum

Die Reduktion des steuerfreien Existenzminimums bei beschränkt Steuerpflichtigen verstößt nicht gegen das abkommensrechtliche Staatsangehörigendiskriminierungsverbot.

Bereits 2007 hatte der VfGH ausgeführt, dass der Gesetzgeber von Verfassungs wegen berechtigt sei, beschränkt Steuerpflichtige von der Gewährung des steuerfreien Existenzminimums auszuschließen; der EuGH gab 2003 europarechtlich grünes Licht. Wie nun der VwGH erkennt, verhilft auch das Staatsangehörigendiskriminierungsverbot der DBA beschränkt Steuerpflichtigen nicht zur Gleichstellung mit unbeschränkt Steuerpflichtigen. Damit ist die Trias der Argumentation erschöpft.

Die in Mexiko ansässige – in Österreich beschränkt steuerpflichtige – Beschwerdeführerin, die sowohl die österreichische als auch die mexikanische Staatsbürgerschaft besitzt, erzielte inländische Einkünfte aus der Vermietung einer in Wien gelegenen Wohnung. Gemäß der damaligen Rechtslage wurde dem Einkommen zur Ermittlung der Einkommensteuer ein Betrag iHv EUR 8.000 (jetzt: EUR 9.000) hinzugerechnet, die Null-Steuerzone damit von EUR 11.000 auf EUR 2.000 reduziert. Da die Beschwerdeführerin damit keine anderen Rechtsfolgen zu tragen habe als unter gleichen Verhältnissen (nur) österreichische Staatsangehörige, die ebenfalls die Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht erfüllten, erkannte der VwGH keinen Verstoß gegen das abkommensrechtliche Staatsangehörigendiskriminierungsverbot (VwGH 30.03.2011, 2007/13/0105).



Sabine Heidenbauer
sheidenbauer@deloitte.at

Kurz-Info: UFS

Haften Prokuristen für Abgabenschulden?

Der UFS konkretisiert, wie weit die Haftung von Prokuristen wirklich geht: Eine GmbH geriet in Zahlungsschwierigkeiten und konnte ihre Abgabenschulden nicht mehr bedienen. Das zuständige Finanzamt zog daher einen Prokuristen auf Basis von § 9 iVm § 80 BAO zur Haftung für die ausstehenden Abgabenschulden heran.

Der Prokurist legte gegen den Haftungsbescheid das Rechtsmittel der Berufung ein und begründete dies damit, dass die Haftungsbestimmungen nur Geschäftsführer bzw. Vorstände juristischer Personen umfassen, nicht hingegen Prokuristen. Weiters hielt der Berufungswerber fest, dass er nicht in die finanzielle Gebarung des Unternehmens eingebunden war. Deshalb sei er auch kein haftbarer „Vermögensverwalter“ im Sinne der Haftungsbestimmung (§ 80 Abs 2 BAO).

Der UFS gab der Berufung statt. Nach Ansicht des UFS zählt ein Prokurist nicht zu den nach § 80 BAO Haftenden, weil er nur ein gewillkürter Vertreter ist. Andernfalls müssten auch gewillkürte Vertreter natürlicher Personen haften; für diese haften nach dem Gesetzeswortlaut aber nur gesetzliche Vertreter. Der UFS führte in seiner Entscheidung auch ein Erkenntnis des VwGH ins Treffen, welches zur gleichlautenden Bestimmung des § 67 Abs 10 ASVG betreffend Sozialversicherungsbeiträge erging (vgl VwGH 5.3.1991, 89/08/0223). Auch hier schloss der VwGH eine Prokuristenhaftung aus.

UFS Innsbruck, 31.03.2011, GZ RV/0399-I/09



Robert Rzeszut
rrzeszut@deloitte.at

Steuertermine und Veröffentlichungshinweise

Steuertermine im Juni 2011

Am 15.6.2011 sind ua fällig:

- **Umsatzsteuervorauszahlung** für April 2011.
- **Normverbrauchsabgabe** für April 2011.
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus For-derungswertpapieren gemäß § 93 Abs 3 iVm. § 96 Abs 1 Z 3 EStG für April 2011.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für April 2011.
- **Werbeabgabe** für April 2011.
- **Lohnsteuer** für Mai 2011.
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfen- ausgleichsfonds für Mai 2011.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für Mai 2011
- **Kommunalsteuer** für Mai 2011
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für Mai 2011.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für Mai 2011
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für Mai 2011.

World Tax Advisor

World Tax Advisor vom 27.05.2011 behandelt insbesondere das Urteil zu „Beneficial Ownership“ bei Umstrukturierung in Indien, die Auswirkungen des Budgets 2011-12 auf ausländische Investoren in Australien, die Aufsicht über Private Equity in China, die Wahl des Wirtschafts- und Steuerjahres in Peru, die SARS Registrierung in Südafrika, und die neue DBA.

Der World Tax Advisor vom 20.05.2011 behandelt insbesondere die umsatzsteuerlichen Konsequenzen für Event-Veranstalter in der EU, die Gültigkeit eines Notariatsakts über eine Anteilsübertragung in Deutschland durch einen Schweizer Notar, die vom BMF gewährte Abhilfe für verspätete Vorsteuerrückerstattung im neuen elektronischen Verfahren in den Niederlanden, und die von einer ausländischen nicht-operativen Gesellschaft in Thailand benötigte Lizenz.

Der World Tax Advisor vom 13.05.2011 behandelt insbesondere das durch ein Gericht bestätigte Quellenprinzip beim Kommissionär (Hong Kong), das EuGH Urteil zu steuerbefreiten Bankumsätzen, die Harmonisierung der UVA-Fälligkeit in Frankreich, die Doppelansässige EU/EWR-Gesellschaft als Organgesellschaft in Deutschland, die Bankenabgabe in Korea, sowie sonstige Kurz-News.

Der World Tax Advisor vom 6.5.2011 behandelt insbesondere die durch die ausgeweiteten Kompetenzen der Finanzbehörden beeinträchtigten Rechte der Steuerpflichtigen in Frankreich, das bevorstehende Gesetz zur Besteuerung von Sovereign Investments in Australien, die Deadline für jährliche Meldung von Immobilienvermögen in Griechenland, den Nachweis des Beneficial Ownerships in Indien, den reduzierten Steuersatz für hochqualifizierte Expatriates in Malta, die Überarbeitung der Goods and Services Tax in Singapur, und den Aufschub von Körperschaftsteuerzahlungen für KMU in Vietnam.

Breaking Tax News Mai 2011

[NR. 13 / 12.05.2011 - VwGH bestätigt UFS-Entscheidung: Treuhandgestaltung zur Vermeidung der Anteilsvereinigung nach § 1 Abs 3 GrEStG kann Missbrauch iSd § 22 BAO sein!](#)

Aufgrund des klaren Wortlauts des § 1 Abs 3 GrEStG löst lediglich die Vereinigung aller Anteile an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft in den Händen des Erwerbers oder in den Händen von Unternehmen, die die Voraussetzungen einer USt-Organschaft erfüllen, Grunderwerbsteuer aus. Nach der Rspr des VwGH (vgl Erkenntnis vom 14.6.1984, 82/16/0069) ist diese Bestimmung strikt formal auszulegen, weshalb lediglich die zivilrechtliche Vereinigung aller Anteile grunderwerbsteuerpflichtig ist. In der Praxis wurde die GrESt daher oftmals bei Anteilsübertragungen dadurch vermieden, dass zivilrechtlich nicht alle Anteile übertragen wurden, sondern ein Zwerganteil zivilrechtlich beim Verkäufer verblieb oder auf einen Dritten übertragen wurde, der diesen Zwerganteil treuhändig für den Erwerber hielt.

Der UFS Innsbruck hat allerdings in seiner Entscheidung vom 25.6.2010, RV/0226-I/09, eine Treuhandgestaltung (Übertragung von 99% der GmbH-Anteile des Vaters an den Sohn unter treuhändiger Zurückbehaltung des 1%-igen Zwerganteils durch den Vater für den Sohn) als missbräuchliche Umgehung der GrESt eingestuft und auch diese Anteilsübertragung der GrESt unterworfen. Überraschenderweise bestätigte der VwGH in diesem Fall im kürzlich ergangenen Erkenntnis 2010/16/0168 vom 05.04.2011 das Vorliegen eines Gestaltungsmissbrauchs iSd § 22 BAO.

Bemerkenswert ist, dass der VwGH zwar einerseits weiter an seiner Rspr festhält, nach der auch bei Treuhandfällen weiterhin lediglich strikt formal die zivilrechtliche Vereinigung aller Anteile GrESt auslöst, andererseits aber gleichzeitig dem UFS dahingehend Recht gibt, dass eine solche Gestaltung im Einzelfall dennoch missbräuchlich sein kann, wenn hierfür kein beachtlicher außersteuerlicher Grund ins Treffen geführt werden kann.

Fraglich erscheint, ob diesem Erkenntnis über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung für sämtliche Treuhandgestaltungen bei Anteilsübertragungen zukommt. Die Reaktion des BMF auf dieses Erkenntnis bleibt daher mit Spannung abzuwarten. Aus praktischer Sicht sollten nunmehr Treuhandgestaltungen bei Anteilsübertragungen vermieden werden, sofern hierfür keine anderen Gründe – als bloß die Vermeidung der GrESt – ins Treffen geführt werden können.

Veröffentlichungshinweise

Financial Leadership in Österreich Persönliche Erfolge – erfolgreiche Persönlichkeiten

4. Auflage

Deloitte/Institut für Financial Management,
FH Wien - Studiengänge der WKW

ISBN 978-3-7073-1891-3

Die 4. Auflage von "Financial Leadership in Österreich" enthält Interviews mit 30 österreichischen CFOs zu aktuellen Themen aus der Finanz- und Wirtschaftswelt. Heraus kommt dabei ein Buch, das nicht nur die fachliche Seite der CFOs beleuchtet, sondern auch bewusst den Menschen in den Mittelpunkt stellt.



Veranstaltungshinweise

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Zeit
9.6.	Human Capital Dialog: Kann Performance Management eigentlich auch funktionieren?	Renngasse 1, 1010 Wien	17.00-18.30
16.6.	Business Lunch Aufsichtsrat: Die Zügel werden angezogen, EU Vorgaben für stärkere Regulierung	Renngasse 1, 1010 Wien	12.00-13.00
21.6.	Business Lunch: Shared Services – wohin geht die Reise?	Renngasse 1, 1010 Wien	12.00-13.00
22.6.	Workshop: Künstlerdurchgriff – das Engagement ausländischer Künstler über in- oder ausländische Intermediäre	Renngasse 1, 1010 Wien	11.00-12.00

Lesen Sie mehr unter: www.deloitte.at
Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: www.deloittetax.at

Medieninhaber und Herausgeber Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH, Gesellschaftssitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 81343 y
Redaktion: MMag. Georg Erdélyi, Mag. Edgar Huemer
Medienbetreuung: Ilse Barth, Mag. Andreas Gelke

Für den Inhalt verantwortlich: Deloitte Österreich. Dieser Newsletter enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Daher übernimmt Deloitte keinerlei Haftung oder Gewährleistung für diese Informationen. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an uns. Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „UK private company limited by guarantee“ und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Nähere Informationen über die rechtliche Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter: www.deloitte.com/about.